

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Haushaltsgesetz 2023

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2023 ist am 29.12.2022 (Gesetz Nr. 197/2022) veröffentlicht worden.

Aus fiskalischer Sicht interessiert uns Art 1., welcher in 903 Absätze gegliedert ist.

Im Folgenden zeigen wir die wichtigsten Punkte (versehen mit der Nummer des Absatzes) des Haushaltsgesetzes 2023 auf:

Steuerbonus Strom und Gas (Absätze 2 - 9 und 45 - 50)

Der aus dem Vorjahr hinlänglich bekannte Steuerbonus auf die Strom- und Gasspesen wird nunmehr auch auf die Monate Jänner bis März 2023 ausgedehnt. Die Voraussetzungen bleiben de facto unverändert, der Steuerbonus wird nunmehr aber erhöht, und zwar für die Stromspesen von 30% auf 35% (für energieintensive Unternehmen gar auf 45%) und für die Gasspesen von 40% auf 45%.

Die Beanspruchung erfolgt weiterhin mittels Verrechnung über das Modell F24 (innert 31.12.2023).

Weiterhin muss der (Strom-, Gas-) Anbieter die Bestätigung und Berechnung des Bonus erstellen und dem Betrieb zur Verfügung stellen. Laut Dekret ist wiederum eine Anfrage mittels PEC zu stellen (s. Vorlage in unseren diesbezüglichen Rundschreiben), bzw. kann z.B. bei Alperia die Bestätigung online beantragt werden.

Beide Steuerbonusse stehen wiederum lediglich den Unternehmen, nicht aber den Freiberuflern zu.

Pauschalsystem – regime forfetario (Absatz 54)

Da die Umsatzschwelle von bisher 65.000 € auf 85.000 € erhöht wurde, könnte es für jene, welche bisher die normale Abrechnung machen (mussten) und nahe an der Schwelle sind, von Interesse sein, aufs Pauschalsystem umzusteigen. Dabei sind wir gerne behilflich, benötigen aber sehr zeitnah die Umsätze 2022 um die entsprechenden Überlegungen anstellen zu können. Bitte kontaktieren Sie gegebenenfalls unsere Buchhaltung.

Hierzu haben wir ein eigenes Rundschreiben erstellt - Sie finden dieses auf unserer Homepage.

Begünstigte Zuwachsbesteuerung für Einzelbetriebe (Absätze 55 – 57)

Hierbei handelt es sich um ein Novum, welches versuchsweise für das Jahr 2023 eingeführt wird. Der Gewinnzuwachs von Einzelunternehmern oder Freiberuflern (also nicht für Gesellschaften bzw. Sozietäten anwendbar) gegenüber dem höchsten Gewinn der letzten drei Jahre (2020, 2021, 2022) kann mit einer Ersatzsteuer von 15% besteuert werden, allerdings beschränkt auf max. 40.000 € Zuwachs. Die Berechnung ist etwas kompliziert, kann aber bei voller Ausschöpfung zu einer Steuerersparnis von bis zu 12.000 € führen.

Selbstverständlich kann man die Berechnung und den Vorteil erst anlässlich der Steuererklärung pro 2023 genau erstellen, man kann aber bereits heute sagen, dass im Falle eines größeren Gewinnzuwachses ein sehr interessanter Steuervorteil erzielt werden kann, und dass es vor allem bei Freiberuflern gegen Jahresende 2023 interessant sein könnte, noch Umsatz zu generieren (z.B. durch vorgezogene Inkassi), um so den Vorteil zu maximieren.

Erhöhte Abschreibung auf Immobilien für Handelstätigkeiten (Absätze 65 – 69)

Für ganz bestimmte, laut Ateco-Kodex definierte Handelstätigkeiten (z.B. Supermarkt, PC-Informatik, Telekommunikation, Audio, Video, Obst & Gemüse, Fleischwaren, Fisch, Brot und Backwaren, Tabak, Lebensmittel) kann für 2023 die Abschreibung auf Immobilien anstatt der normalerweise üblichen 3% auf 6% angehoben werden.

Reduzierung MwSt.-Sätze für bestimmte Produkte (Absatz 72, 73)

Für eine Reihe von Produkten, wie z.B. Hygieneartikel für Frauen, Babynahrung, Windeln, Kinder-Autositze usw., wird die MwSt. auf 5% gesenkt.
Für Pellets wird die MwSt. auf 10% gesenkt.

Steuerabsetzbetrag für Ankauf Immobilien mit MwSt. (Absatz 76)

Beim Ankauf einer zu Wohnzwecken bestimmten Immobilie (Wohnung) der Energieklasse A oder B durch eine Privatperson kann die gezahlte MwSt. im Ausmaß von 50% in 10 Raten von der Irpef abgezogen werden (falls von Baufirma erworben). Dies stellt einen erheblichen Steuervorteil dar, vor allem wenn man bedenkt, dass die MwSt. auf den Kaufpreis (und nicht auf den aufgewerteten Katasterertrag) berechnet wird, und - außer bei Erstwohnungskauf - 10% beträgt.

Spesenabrechnungen aus Staaten „black list“ (Absätze 84-86)

Der begrenzte Abzug von Spesen, welche man von Unternehmen / Freiberuflern aus sogenannten „Black List Ländern“ erhält, wird für 2023 wieder eingeführt, wobei es beim italienischen Unternehmen liegt zu beweisen, dass die entsprechenden Spesen effektiv und angemessen sind. Auf jeden Fall müssen Spesen aus diesen Ländern getrennt in der Steuererklärung angeführt werden, um eine effiziente Kontrolle durch den Fiskus zu ermöglichen.

Begünstigte Zuweisung Immobilien an Gesellschafter (Absätze 100 – 105)

Den Gesellschaftern, welche am 30.9.2022 Gesellschafter waren, können bestimmte Betriebsgüter begünstigt zugewiesen / verkauft werden. Es handelt sich um die erneute Auflage der begünstigten Privatisierung von nicht betrieblich genutzten Immobilien (und in öffentliche Register eingetragene Fahrzeuge). De facto kann z.B. die Wohnung, welche der Gesellschaft gehört, steuerlich sehr günstig an einen oder mehrere Gesellschafter privatisiert werden.

Die Begünstigung besteht in

- der Leistung einer Ersatzsteuer in Höhe von 8%, welche sich auf den Differenzbetrag aus aufgewertetem Katasterertrag und steuerlichem Restbuchwert errechnet;
- der Halbierung der Registergebühren

Für die Belange der MwSt. ist keine Begünstigung vorgesehen (das EU-Recht würde das nicht erlauben) – meist fällt aber sowieso keine MwSt. an.

Die Privatisierung (Zuweisung, meist aber besser als Verkauf) muss innert 30.9.2023 notariell erfolgen, die Ersatzsteuer im Ausmaß von 8% ist zu 60% innert 30.9.2023 und zu 40% innert 30.11.2023 zu zahlen.

Begünstigte Privatisierung von Immobilien des Einzelunternehmers (Absatz 106)

Der Einzelunternehmer kann betrieblich genutzte Immobilien steuerlich begünstigt ins Privatvermögen überführen. Die Privatisierung gilt dabei grundsätzlich rückwirkend zum 01.01.2023 und ist bis zum 31.05.2023 durchzuführen, wobei eine Ersatzsteuer in Höhe von 8% (zu ermitteln aufgrund Differenzbetrag aus aufgewertetem Katasterertrag und steuerlichem Restbuchwert) innert 30.11.2023 (60%) und 30.6.2024 (40%) zu entrichten ist.

Sowohl die begünstigte Zuweisung von nicht betrieblich genutzten Immobilien an Gesellschafter als auch die Privatisierung von betrieblich genutzten Immobilien durch den Einzelunternehmer stellen sehr interessante steuerliche Möglichkeiten dar.

Da diese Steuersparmöglichkeiten im Laufe der vergangenen Jahre aber bereits mehrmals bestanden und von uns auch für die Kunden geprüft wurden, werden wir anlässlich der diesjährigen Möglichkeit nur aktiv, falls Sie als Kunde eine entsprechende Prüfung wünschen. Wenden Sie sich hierzu bitte direkt an Ihren Berater.

Aufwertung Grundstücke und Beteiligungen (Absätze 107 – 109)

Die Aufwertung von Beteiligungen (Quoten) und Grundstücken im Eigentum von Privatpersonen wird zum x-ten Male neu aufgelegt.

Voraussetzungen:

Die Vermögensgegenstände müssen sich

- zum 01.01.2023 im Eigentum befinden,
- innerhalb 15.11.2023 muss eine beeidigte Schätzung derselben und
- die Zahlung der Ersatzsteuer (16%) vorgenommen werden (erste von drei Raten oder Gesamtzahlung).

Aufgrund der mittlerweile doch sehr hoch angesetzten Ersatzsteuer ist die steuerliche Aufwertung nur mehr in wenigen Fällen wirklich vorteilhaft.

Besteuerung Kryptowährungen (Absatz 126 – 147)

Nachdem das Phänomen Kryptowährungen immer weiter verbreitet ist, hat sich nun der Gesetzgeber der Problematik angenommen und die entsprechende Besteuerung im Haushaltsgesetz geregelt (de facto wurde Art. 67 TUIR entsprechend angepasst).

Der Besteuerung unterliegt jeglicher Mehrerlös aus dem Verkauf (auch Tausch) von Kryptowährungen, falls der Erlös die Schwelle von 2.000 € im Jahr übersteigt. Als Mehrerlös gilt die Differenz zwischen Verkaufserlös und Einkaufspreis (bei Erbschaft der erklärte Wert). Der Mehrerlös ist wie das capital gain auf Beteiligungen mit 26% Ersatzsteuer in der Steuererklärung anzugeben. Es kann für den sogenannten „risparmio amministrato“ oder den „risparmio gestito“ bei der vermittelnden Bank optiert werden. Eventuelle Mindererlöse

können in Abzug gebracht werden. Ebenso können Mindererlöse aus den Vorjahren (nur falls > 2000 € und nur bis zum 4. Vorjahr) abgezogen werden, aber nur, wenn diese in der jeweiligen Steuererklärung auch angeführt sind. Der Steuerpflichtige hat jeweils den exakten Beweis der Einkaufswerte zu führen – andernfalls werden diese mit Null (0) veranschlagt.

Auf jeden Fall ist der Besitz von Kryptowährung, unabhängig vom Erlös, in der Steuererklärung, Formblatt „RW“ für die Überwachung von Vermögen im Ausland anzuführen. Auf den jeweiligen Wert ist jedes Jahr eine Steuer (bollo) in Höhe von 0,2% abzuführen.

Wir haben anlässlich der letzten Steuererklärungen festgestellt, dass es sich bei der Veranlagung der Kryptowährungen zumeist um einen größeren Zeitaufwand handelt - falls der Kunde uns überhaupt in die Lage versetzt, die Angaben richtig zu machen! Es ist also Vorsicht und Umsicht in diesem Bereich angesagt und man muss sich auch der entsprechenden Kosten bewusst sein.

Für Unterlassungen in den letzten Steuererklärungen wird die Möglichkeit der freiwilligen Berichtigung mit entsprechend reduzierten Strafen vorgesehen.

Darüber hinaus kann man vor dem 01.01.2023 erworbene Kryptowährungen freiwillig und durch Leistung einer Ersatzsteuer in Höhe von 14%, zahlbar innert 30.06.2023, fiskalisch aufwerten.

Das Besitzen und Handeln von Kryptowährung im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit wird ebenfalls geregelt – und ist uns selbstverständlich im Rahmen der Buchhaltung explizit mitzuteilen.

Risikoanalyse bei Eröffnung neuer MwSt.-Positionen (Absätze 148 – 150)

Aufgrund der häufigen Betrugsfälle in Zusammenhang mit neuen Betrieben / MwSt.-Positionen wird die Agentur der Einnahmen/Finanzwache beauftragt und ermächtigt, vermehrt gezielte Kontrollen bei den neuen IVA-Nummern zu tätigen. Insbesondere bei Einzelbetrieben und vereinfachten GmbHs. Die Finanzbehörde vermutet und unterstellt, dass bestimmte Personen die IVA-Nummer nur dazu benutzen, „gefälschte“ Rechnungen zu stellen und nach kurzer Zeit die Position wieder zu schließen, ohne jemals die geschuldeten Steuern zu zahlen, während sich die „Abnehmer“ der Rechnungen einen ungerechtfertigten steuerlichen Vorteil verschaffen. Jedenfalls soll bei den Kontrollen die jeweilige Person, welche bei der Steuerbehörde vorstellig werden muss, sowie die effektiv ausgeübte Tätigkeit überprüft werden. Gegebenenfalls kann die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gar die Schließung der MwSt.-Position gefordert werden.

Steuerfrieden – tregua fiscale (Absätze 153 – 159, 166 – 251)

Zum wiederholten Male wird versucht, für kleinere Vergehen einen Frieden zwischen Steuerzahler und Fiskus zu ermöglichen / erleichtern.

Unter diesen Begriff fallen mehrere Maßnahmen, die im Grunde darauf abzielen, dass offene Steuerkontrollen / Streitigkeiten rasch und vergünstigt abgefunden werden können. So können z.B. die automatischen Kontrollen der Steuererklärungen der Jahre 2019, 2020 und 2021 durch die begünstigte Strafe von 3% (anstelle der 30%, bei Sofortzahlung eh schon reduziert auf 10%) abgefunden werden – die geschuldeten Steuern / Abgaben sowie die Zinsen sind aber vollständig zu zahlen.

Darüber hinaus können Nachschätzbescheide und Feststellungsbescheide mittels einer begünstigten Strafzahlung abgefunden sowie behängende Steuerstreitverfahren abgegolten werden (hierzu fehlen allerdings noch die Durchführungsbestimmungen). Steuerzahlkarten aus den Jahren 2000 – 2015, deren (Rest)Schuld zum 01.01.2023 nicht mehr als 1.000 € beträgt, werden zum 31.03.2023 automatisch storniert und gelöscht – hier kostet den Staat die Eintreibung mehr als das, was man schlussendlich in Summe kassiert.

Neue Schwellen für Übergang in doppelte Buchhaltung (Absatz 276)

Die Umsatzschwellen, ab welchen Betriebe von Gesetz wegen von der vereinfachten in die doppelte (ordentliche) Buchhaltung wechseln müssen, wurden erhöht, und somit gelten nunmehr folgende Parameter:

500.000 € für Dienstleistungsbetriebe (bisher 400.000 €)

800.000 € für alle anderen Betriebe (bisher 700.000 €)

Wer im Vorjahr (2022) dieses Limit überschritten hat und in vereinfachter Buchhaltung war, muss nun ab 2023 die doppelte Buchhaltung anwenden. Hierzu ist die Erstellung einer entsprechenden Eröffnungs-Übergangsbilanz erforderlich sowie die genaue Verbuchung von Kassa und Bank. Unsere Buchhaltungsabteilung kontrolliert diese Schwellen jährlich und setzt sich gegebenenfalls mit den betroffenen Kunden in Verbindung.

Steuerbonus Möbel (Absatz 277)

Der Steuerbonus 50% (in 10 Jahren zu genießen) für den Ankauf von Möbeln und großen Elektrogeräten wird für 2023 bis zu einem Höchstbetrag von 8.000 € gewährt. Die Voraussetzungen bleiben dieselben, es muss sich um Ankäufe im Zuge von Wiedergewinnungsarbeiten mit Baubeginn ab 01.01.2022 handeln. Der Steuerbonus steht jeweils 1 x pro Wohneinheit zu. Hat man also z.B. ab 01.01.2022 die Wiedergewinnungsarbeiten gemacht und im Jahr 2022 auch schon den Bonus beansprucht, kann man diesen 2023 nicht noch ein Mal beanspruchen.

Steuerbonus Eliminierung architektonischer Barrieren (Absatz 365)

Der Steuerbonus für Arbeiten zur Eliminierung elektronischer Barrieren (s.a. unser RS vom Oktober 2022) in Höhe von 75% wurde gar bis zum 31.12.2025 verlängert.

Steuerbonus Wiedergewinnungsarbeiten und energetische Sanierung

Hierzu gibt es keine Änderungen durch das Haushaltsgesetz 2023. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Regeln dieselben bleiben wie im Vorjahr, sprich 50% für Wiedergewinnungsarbeiten allgemeiner Natur bis zu 96.000 € pro Wohnung sowie 65% für energetische Sanierungen mit unterschiedlichen Höchstbeträgen je nach Art der Arbeiten. Der Steuerbonus kann jeweils in 10 Jahresraten beansprucht werden.

Die Handhabung ist zum Teil sehr komplex und es empfiehlt sich auf jeden Fall eine fachmännische Analyse vor Beginn der Arbeiten.

Der Steuerbonus 110% wurde bereits letztes Jahr stark eingeschränkt und ist de facto vor allem noch für Kondominien anwendbar.

Verwendung Bargeld (Absatz 384)

Die Schwelle für Bargeldzahlungen wird ab 01.01.2023 auf 4.999,99 € erhöht. Bis zum 31.12.2022 betrug die Schwelle 2.000 €.

Bargeldlose Zahlung (Absatz 385 – 388)

Die verbreitet kommunizierte Abschaffung der Pflicht zur Annahme bargeldloser Zahlungsmittel für Beträge unter 60 € (bzw. 30€) wurde auf Druck der EU doch nicht eingeführt. Betriebe und Freiberufler müssen weiterhin bargeldlose Zahlungen ohne Mindestlimit akzeptieren. Es wird allerdings vorgesehen, dass die Banken die entsprechenden Kosten zu Lasten der Betriebe deutlich senken müssen. Hierzu wird ein „runder Tisch“ eingeführt, welcher innert 30.03.2023 zu einer wesentlichen Reduzierung der Kosten führen muss – wird hierbei kein Resultat erzielt, werden diese Kosten für bestimmte Zahlungen (unter 30 €?) und für bestimmte Betriebe (Jahresumsatz <400.000 €) zur Hälfte den Banken als zusätzliche Abgaben abgenommen. Mal sehen was dabei herauskommt....

Finanzierungen über die sogenannte „Sabatini-ter“ (Absätze 414 -416)

Die Beihilfen für Finanzierungen aus diesem Topf werden weitergeführt und sogar ausgedehnt. Behilflich hierbei ist Ihnen Ihre Hausbank oder, bei Contracta, Dr. Ulrich Maas.

Verschiedene weitere Bestimmungen des Haushaltsgesetzes (in Klammer der Absatz):

- (58-62) Es wird eine Ersatzbesteuerung für Trinkgelder von Restaurations- und Beherbergungsbetrieben eingeführt. Diese beträgt 5%, falls der Arbeitnehmer nicht mehr als 50.000 € brutto verdient und innert einer Höchstgrenze von 25% des jeweiligen Bruttolohnes. Damit soll das Kassieren von Trinkgeldern beim Inkasso mittels Bancomat oder Kreditkarten erleichtert werden.
- (74-75) Die Begünstigungen für den Ankauf der Erstwohnung durch Personen unter 36 Jahren und einer ISEE (Einkommens- und Vermögensgradmesser) von nicht mehr als 40.000 € werden bis zum 31.12.2023 verlängert. Der Käufer zahlt lediglich die fixen Registergebühren. Die MwSt. kann als Steuerbonus verrechnet werden.
- (80) Die hauptberuflichen Landwirte mit Eintragung in die ex Scau müssen auch 2023 ihre landwirtschaftlichen Einkommen nicht besteuern (nicht einmal die Katasterwerte).
- (81-82) für unrechtmäßig besetzte Immobilien (immobili occupati) ist auch für 2023 keine IMU geschuldet (das Problem betrifft vor allem größere italienische Städte).
- (323) die Voucher werden wieder eingeführt – hierzu erhalten Sie detailliertere Infos von der Lohnabteilung.

Der Steuerbonus für den Ankauf neuer Betriebsgüter (2022 betrug dieser 6%) wurde – wie angekündigt - nicht verlängert. Lediglich jener für „Industrie 4.0“ läuft weiter – wenn auch mit reduzierten Fördersätzen.

Auch die Aufwertung von Betriebsgütern ist für 2023 nicht vorgesehen.

Für Ärzte gilt weiterhin das Verbot der Ausstellung von elektronischen Rechnungen (wie bisher, nur was nicht an STS gemeldet wird ist mit elektronischer Rechnung zu machen).

Soweit die (unserer Meinung nach) wichtigsten Punkte des Haushaltsgesetzes.

Sonstiges zum Jahresbeginn

Steuersätze der Einkommenssteuer IRPEF

Ab dem Jahr 2022 gelten folgende Steuersätze:

Einkommen	Steuersatz
bis 15.000	23%
über 15.000 bis 28.000	25%
über 28.000 bis 50.000	35%
über 50.000	43%

Gesetzlicher Zinssatz

Der gesetzliche Zinssatz wird ab 1.1.2023 von bisher 1,25% auf 5,00% erhöht.

(Dieser Zinssatz wirkt sich unter anderem auf folgende Vorfälle aus:

Abfindung verspätete Steuerzahlung, Berechnung Fruchtgenuss, diverse im ZGB geregelte Gläubiger/Schuldner-Verhältnisse, Verzinsung hinterlegter Kautions bei Mietverhältnissen, usw.).

Im Folgenden ein zeitlicher Überblick der Entwicklung:

von	bis	Zinssatz
1942	16.12.1990	5,0%
16.12.1990	31.12.1996	10%
01.01.1997	31.12.1998	5,0%
01.01.1999	31.12.2000	2,5%
01.01.2001	31.12.2001	3,5%
01.01.2002	31.12.2003	3,0%
01.01.2004	31.12.2007	2,5%
01.01.2008	31.12.2009	3,0%
01.01.2010	31.12.2010	1,0%
01.01.2011	31.12.2011	1,5%
01.01.2012	31.12.2013	2,5%
01.01.2014	31.12.2014	1,0%
01.01.2015	31.12.2015	0,5%
01.01.2016	31.12.2016	0,2%
01.01.2017	31.12.2017	0,1%
01.01.2018	31.12.2018	0,3%
01.01.2019	31.12.2019	0,8%
01.01.2020	31.12.2020	0,05%
01.01.2021	31.12.2021	0,01%
01.01.2022	31.12.2022	1,25%
01.01.2023		5,00%

Auf der Basis des gesetzlichen Zinssatzes wird auch die Berechnung des **Wertes des Fruchtgenusses** und des nackten Eigentums erstellt. Es ergibt sich weiterhin folgende Tabelle:

Alter Fruchtgenussinhaber	Wert Fruchtgenuss	Wert Nacktes Eigentum
von 0 bis 20	95,00	5,00
von 21 bis 30	90,00	10,00
von 31 bis 40	85,00	15,00
von 41 bis 45	80,00	20,00
von 46 bis 50	75,00	25,00
von 51 bis 53	70,00	30,00
von 54 bis 56	65,00	35,00
von 57 bis 60	60,00	40,00
von 61 bis 63	55,00	45,00
von 64 bis 66	50,00	50,00
von 67 bis 69	45,00	55,00
von 70 bis 72	40,00	60,00
von 73 bis 75	35,00	65,00
von 76 bis 78	30,00	70,00
von 79 bis 82	25,00	75,00
von 83 bis 86	20,00	80,00
von 87 bis 92	15,00	85,00
von 93 bis 99	10,00	90,00

Automatische Verzugszinsen:

Aufgrund des Gesetzesdekretes 231/2002 sind bei Zahlungsverzug zwischen Unternehmern / Freiberuflern automatisch Verzugszinsen geschuldet.

Die Höhe derselben wird ½-jährig per Dekret festgelegt und beträgt:

Jahr	1. Semester	2. Semester
2010	8,00%	8,00%
2011	8,00%	8,25%
2012	8,00%	8,00%
2013	8,75%	8,50%
2014	8,25%	8,15%
2015	8,05%	8,05%
2016	8,05%	8,00%
2017	8,00%	8,00%
2018	8,00%	8,00%
2019	8,00%	8,00%
2020	8,00%	8,00%
2021	8,00%	8,00%
2022	8,00%	8,00%

Für verderbliche Waren (landwirtschaftliche Produkte, ...) erhöht sich obiger Prozentsatz seit 04.07.2015 um jeweils 4%.

Die automatisch zustehenden Verzugszinsen können wahlweise per Kompetenz oder per Kassa (also nur wenn effektiv kassiert) veranlagt werden.

Verjährung der Steuerperioden

Steuerjahre bis einschließlich 2015:

Diese sind grundsätzlich verjährt. Lediglich im Falle von

- a) nicht erklärtem Vermögen und Einkommen im Ausland sowie
- b) größeren Steuerstraftaten (ex D.Lgs 74/2000)

galt bis 2015 die Verdoppelung der Verjährungsfristen, weshalb 2014 und 2015 im Zuge obiger Tatbestände noch überprüfbar sein könnten.

Steuerjahre ab 2016:

Die Steuererklärungen ab jener für das Jahr 2016 verjähren grundsätzlich am 31.12. des fünften auf das der Abgabe folgende Jahr (bzw. des 7. Jahres falls keine Erklärung abgegeben wurde).

Die Steuererklärung pro 2021 verjährt somit also zum 31.12.2027 falls abgegeben, und zum 31.12.2029 falls unterlassen.

Geschäftsjahr	Verjährungsdatum	
	falls UNICO abgegeben	falls kein Unico abgegeben
2016	31.12.2022	31.12.2024
2017	31.12.2023	31.12.2025
2018	31.12.2024	31.12.2026
2019	31.12.2025	31.12.2027
2020	31.12.2026	31.12.2028
2021	31.12.2027	31.12.2029

Allgemein gilt:

Als Stichtag für die Verjährung gilt also jeweils das Jahresende, sprich der 31. Dezember, wobei der Verfassungsgerichtshof geklärt hat, dass die Abgabe des Feststellungsbescheides (also die Übergabe desselben an den Gerichtsvollzieher bzw. an die Post) durch die Finanzbehörde gilt, und nicht der Tag des Erhalts durch den Steuerpflichtigen.

Im Falle einer Ergänzungsmeldung (dichiarazione integrativa), welche jederzeit und bis zur Verjährung der jeweiligen Steuerperiode eingereicht werden kann, beginnt die Verjährung am Tag der Abgabe, aber lediglich für die nachgemeldeten Tatbestände.

Tarife für in Rechnung-Stellung von Privatfahrzeugen

Für die (für den Leistenden) steuerfreie Kilometervergütung von Privatfahrzeugen für Leistungen durch einen Arbeitnehmer und/oder Verwalter gelten folgende Höchstlimits, falls das entsprechende Fahrzeug mehr als 17 Steuer-PS (Benziner) bzw. 20 Steuer-PS (Diesel) hat. Falls der PKW weniger als 17 bzw. 20 Steuer-PS hat, sind selbstverständlich die genauen Tarife laut ACI zu verwenden. Grundsätzlich muss für die Auswahl des

Kilometersatzes die jährliche Gesamt-KM-Leistung des PKWs herangezogen werden (und nicht bloß die effektiv verrechneten Kilometer!).

Die genauen Tabellen mit einem einfach zu handhabenden Berechnungsprogramm finden Sie unter www.aci.it (die Höchstsätze finden Sie nach Km-Gesamtleistung gestaffelt unter: <https://costikm.aci.it/page/deducibilita/dedu-settembre-2022>)

Jahreskilometer	€/KM für Benziner	€/KM für Diesel
bis zu 5.000 KM/Jahr	0,92415	
bis zu 10.000 KM/Jahr	0,62282	0,67944
bis zu 15.000 KM/Jahr	0,52237	0,55403
bis zu 20.000 KM/Jahr	0,47215	0,49132
bis zu 25.000 KM/Jahr	0,44201	
bis zu 30.000 KM/Jahr	0,42192	0,42862
bis zu 35.000 KM/Jahr	0,40757	
bis zu 40.000 KM/Jahr	0,39681	0,39727
(Tabelle geht bis 100.000)		

Die Tabellen werden jeweils im März und September eines jeden Jahres aktualisiert und entsprechend sind die Abrechnungssätze anzupassen.

(Ein Entscheid des Steuergerichtes von Treviso – Nr. 10/8/15 – erkennt die Absetzbarkeit der verrechneten Kilometerspesen einer Freiberufersozietät nicht zur Gänze an. Die Fachliteratur geht aber davon aus, dass dieses Urteil nicht Schule machen wird...).

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Meran, Januar 2023

Kanzlei CONTRACTA

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.contracta.it